

Verfügung

vom 8. September 2026
betreffend

Zustandekommen einer formulierten Gesetzesinitiative

I.

Am 4. August 2026 wurden vom Initiativkomitee der formulierten Gesetzesinitiative **«Keine digitalen Geräte in den ersten vier Primarschuljahren»** die Unterschriftenlisten eingereicht. Der Empfang der Unterschriftenlisten wurde dem Initiativkomitee gleichentags bestätigt. Die Unterschriftenlisten wurden am 5. August 2026 an die betroffenen Gemeinden weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichneten.

II.

Die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der 2'538 eingereichten Unterschriften ergaben **2'294 gültige** und **244** ungültige Unterschriften.

III.

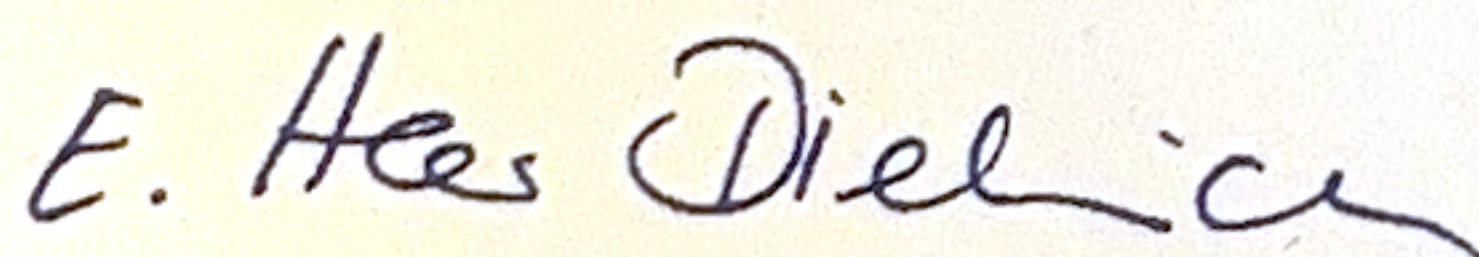
Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) wird verfügt:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative **«Keine digitalen Geräte in den ersten vier Primarschuljahren»** ist **zustande gekommen**, nachdem sie die gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften aufweist.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Initiativkomitee mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Die Landschreiberin



Elisabeth Heer Dietrich

Verteiler:

- Initiativ-Komitee «Keine digitalen Geräte in den ersten vier Primarschuljahren» c/o Starke Schule beider Basel, Baslerstr. 25, 4127 Birsfelden
- Regierungsrat (Auflage)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)
- Rechtsdienst von Landrat und Regierungsrat (sid.rechtsdienst@bl.ch)
- Landeskanzlei (eh, nk, ir, men, **Amtsblatt**)